

2. In § 2 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz eingefügt:

„Soll der Sprecher des betreffenden Fachbereiches selbst zum Berichter-
statter/Prüfer bestellt werden, übernimmt sein Vorgänger aus dem vorher-
gehenden Amtsjahr den Vorsitz im Prüfungsausschuß. Entsprechendes gilt,
wenn der Sprecher des Vorjahres ebenfalls als Berichterstatter oder Prüfer
Mitglied des Prüfungsausschusses ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung *) in
Kraft.

*) ortsüblich bekanntgemacht am 11. April 1973

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Philosophischen Fakultät der
Universität Regensburg am 12. Januar und am 16. Februar 1973 beschlossenen,
mit KMS vom 20. Februar 1973 Nr. I/15-6/23 996 und mit KMS vom 15. März
1973 Nr. I/15-6/38 416 genehmigten, am 10. April 1973 ausgefertigten und am
11. April 1973 durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am
12. April 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 1. Juni 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. von Elm en a u
Ministerialdirigent

KMBI 1973, S. 910

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg

§ 1

Die Ordnung für Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der
Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg, in Kraft getreten am
23. September 1970 (vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und
Kultus genehmigt mit Entschließung vom 12. August 1970 Nr. I/2-6/101840),
in der Fassung der Änderungssatzung vom 7. Juli 1972, genehmigt mit KMS
vom 31. Juli 1972 Nr. I/15-6/109430, in Kraft getreten am 30. August 1972,
wird wie folgt ergänzt:

In § 1 Abs. 4 wird in den Fächerkatalog eingefügt:

Nach dem Fach Pädagogik:

„Evangelische Theologie (nur Systematische Theologie)“ und „Allgemeine
Wissenschaftsgeschichte“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung*) in
Kraft.

*) ortsüblich bekanntgemacht am 11. April 1973